

schieden werden sollen. Es sind aber dieser hohen Gerichte im Römischen Reiche bey dessen ieziger Verfassung verschiedene, als die Austräge, das Cammer-Gerichte, der Reichs-Hof-Rath, das Hof-Gerichte zu Rothweil, das Land-Gerichte in Schwaben, die 4 hohen Gerichte in Francken, welche wegen des Burggraffthums Nürnberg zu Donauwörth jährlich gehalten werden, ferner das Kayserliche Land-Gerichte des Stiffts Würzburg und Herzogthums Francken, dergleichen sonst auch das Kayserliche Land-Gerichte auf der Lauben zu Hagen im Elsaß gewesen. Das Westphälische Gerichte und das Faust-Recht aber, wie auch das Reichs-Regiment, welche vor diesem ebenfalls unter die Reichs-Gerichte gehörten, sind längst wieder abgeschafft und aufgehoben. Ein mehrers von allen diesen Gerichten kan an seinem Orte unter besondern Artickeln, nachgesehen werden. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß, wie sonderlich in Kayser Carls VI gloriwürdigsten Andenkens, errichteten Wahl-Capitulation Art. 16. versehen worden, kein altes Reichs-Gerichte verändert, noch ein neues aufgerichtet werden solle; es wäre denn, daß Kayserliche Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage vor gut befunden. Ins besondere können hierbey nachgesehen werden, Kampachs Palæstra S. Rom. Germ. Imp. Archi-Tribunalium. Schweder und Ziller de Concurfu & Electione utiliori Remediorum contra sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas, Gerhards Unterricht, wie die Prozesse an beyden höchsten Reichs-Gerichten, wohl ein- und auszuführen, wie auch eines Ungenannten Unterricht von der Frage: ob der Reichs-Hof-Rath mit dem Cammer-Gerichte in allen Sachen concurrentem Jurisdictionem habe? u. a.

Reichs-Gesandtschaften oder Reichs-Deputationen, siehe Deputations-Tage, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Gesetze, s. Reichs-Sachen.

Reichs-Gesetze, Reichs-Fundamentals oder Reichs-Grund-Gesetze, *Leges Imperii*, *Leges Imperii præcipue* oder *fundamentales*, heißen überhaupt zwar alle und jede Gesetze in einem jedweden Reiche oder Staate, welche entweder von dem gesammten Volcke, oder doch von denen vornehmsten Ständen desselben zu besserem Aufnehmen des gemeinen Wesens, mit dessen Fürsten und Regenten verabredet und errichtet werden. In Ansehung des Deutschen Reichs aber ins besondere sind die Reichs- oder Reichs-Grund-Gesetze nichts anders, als gewisse zwischen dem Kayser und den Ständen getroffene Conventionen und Vergleiche, wodurch der Staat des Römischen Reichs ganz oder zum Theil formiret und erhalten wird. Man theilet sie in

- 1) beschriebene und unbeschriebene
- 2) Reichs-Gesetze ingemein, und Reichs-Grund-Gesetze, als in welchem letztern die Form und Verfassung des Römischen Staats begriffen ist.

Die beschriebenen Reichs-Gesetze sind

- 1) die güldene Bulle,
- 2) die Kayserlichen Wahl-Capitulationen,

- 3) die Reichs-Abschiede,
- 4) der Land- und Religions,
- 5) der Westphälische,
- 6) der Riemägische,
- 7) der Kyffwicksche,
- 8) der Badische Friede, und endlich
- 9) Die Deputations-Tage und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede.

Ein unbeschriebenes und Reichs-Gesetz ist des Reichs Herkommen, als ein stillschweigender Vergleich unter Kayser und Ständen, dadurch allerhand des Reichs und der Stände Affairen, nebst der Art und Weise solche zu Werke zu richten, bestimmt werden, S. B. 2. 1. P. H. S. D. in præf. Man nennet es auch hergebrachtes Recht und wohlhergebrachten Styl. Die Reichs-Gesetze binden den Kayser und Stände in Kraft eines Vergleichs, einzelne Stände und die Reichs-Unterthanen aber als Gesetze in eigentlichem Verstande. Die Auslegung derer Reichs-Gesetze gehört denen, die solche eingeführet, das ist dem Kayser und den Ständen L. P. O. 2. 8. S. 2. 2. 5. S. 55. Cap. Car. 2. 11. welches von der authentischen Auslegung zu verstehen, die gemeine Auslegung aber stehet auch Privat-Personen zu. Einige Reichs-Gesetze, als die Reichs-Abschiede enthalten nicht sowohl das Staats- als bürgerliche Rechte, deren Annehmung und Einführung oder Abschaffung in der Stände Lande bey ihnen stehet. Siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Glied, Lat. *Membrum Imperii*, unter diesem und einem Reichs-Stande ist ein Unterscheid, indem die Italiänischen Fürsten von Mantua und Modena, ingleichen die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, zwar Reichs-Glieder sind, aber keine Reichs-Stände, weil sie weder Sitz noch Stimme auf den Reichs-Tagen haben. S. Reichs-Stand, ingleichen Reichs-Unterthan.

Reichs-Glieder (Mittelbare) s. Mittelbare Reichs-Glieder, im XXI Bande, p. 188.

Reichs-Graf, Lateinisch *Comes Imperii*, ist eigentlich derjenige, welcher mit einer unmittelbaren Reichs-Gräffschafft, oder mit einem Reichs-Affter-Lehn belehnet ist, und Sitz und Stimme auf den Reichs-Tagen hat. Sie werden in die Schwäbische, Wetterauische, Fränkische und Westphälische Bancß getheilet. Sie empfangen ihr Lehn nicht unmittelbar von dem Kayser, sondern in dem Reichs-Hof-Rathe. Sonsten führen auch den Titel Reichs-Gräffen diejenigen, welche zwar den Gräfflichen Character vom Kayser, aber keine unmittelbare Reichs-Güter, auch nicht Sitz und Stimme auf den Reichs-Tagen, sondern nur ihre Güter und Herrschaften unter einem Stand im Römischen Reiche, als unter Fürsten, Churfürsten zc. als Lehns-Basallen haben. Mehrere Nachricht hiervon lese man in der Compendiösen Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kayfers, 3 T. p. 1. u. ff. Siehe auch Graf, im X Bande, p. 513. u. ff.

Reichs-Grund-Gesetze, s. Reichs-Gesetze.

Reichs-Güter, s. Mittelbares Reichs-Gut,